

Steuer- und Umlagekraft der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahr 2018

Dipl.-Kfm. Wilhelm Einwang

Die Steuereinnahmen der Gemeinden aus den Grundsteuern A und B, aus der Gewerbesteuer und aus den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und der Umsatzsteuer bilden die Grundlage für die Berechnung der sogenannten Steuerkraft oder Steuerkraftmesszahl. Sie ist eine Rechengröße, die bei vielen Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs eine bedeutende Rolle spielt, weil dieser die unterschiedliche eigene Steuerkraft der Gemeinden zu einem bestimmten Teil ausgleichen soll. Bei der Berechnung der Steuerkraft wird bei den Realsteuern (Grundsteuern und Gewerbesteuer) nicht der individuelle Hebesatz der einzelnen Gemeinde zugrunde gelegt, sondern ein landeseinheitlicher Satz, der sogenannte Nivellierungshebesatz. Die Steuerkraft ist somit hebesatzneutral. Zur Ermittlung der Umlagekraft werden der aktuellen Steuerkraft einer Gemeinde noch 80% der im Vorjahr erhaltenen Gemeindegemeinschaftszuweisungen hinzugerechnet.

Seit der letzten Reform des kommunalen Finanzausgleichs, die im Rahmen der Berechnung der Steuer- und Umlagekraft 2016 in Teilen erstmals zum Tragen kam, werden die Realsteuereinnahmen einer Gemeinde durch höhere Nivellierungshebesätze sowie eine zusätzliche Teilanrechnung der Einnahmen bei hohen Hebesätzen deutlich stärker als bis dahin bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl gewichtet. Im folgenden Beitrag werden die Daten zur Steuer- und Umlagekraft der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände des Jahres 2018 dargestellt.

Grundsätzliche Anmerkungen und rechtliche Grundlagen

Das Bayerische Landesamt für Statistik berechnet im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs die Steuer- und Umlagekraft der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände (Landkreise und Bezirke) jeweils am Ende eines Kalenderjahres für das kommende Jahr. Die Steuerkraft 2018 basiert dabei auf den Steuereinnahmen des Jahres 2016, die Umlagekraft 2018 zusätzlich auf den Schlüsselzuweisungen des Jahres 2017. Die Gemeinden erhalten zunächst die vorläufige Steuer- und Umlagekraft zur Information und Abstimmung. Anhand der vorläufigen Daten ist es den Gemeinden möglich, die vom Landesamt zugrunde gelegten Angaben zu prüfen und gegebenenfalls eine Korrektur der Daten zu beantragen. Grundlage für die Ermittlung des Grundsteueraufkommens einer Gemeinde sind die Meldungen für die vierteljährliche Kassenstatistik. Für die Ermittlung

des Gewerbesteueraufkommens sind dagegen die Meldungen an das Zentralfinanzamt München maßgeblich. Die vorläufige Steuer- und Umlagekraft wird von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch als Grundlage für die Aufstellung der Haushalte des kommenden Jahres verwendet. Nach einer vorgegebenen Frist und nach Verarbeitung der Korrekturmeldungen im Landesamt werden die endgültige Steuer- und die Umlagekraft berechnet und neuerlich per Bescheid übermittelt. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sind das FAG¹ und die FAGDV.² Wichtige Begriffe zu den Steuer- und Umlagegrundlagen sind in Übersicht 1 erklärt.

Berechnung der Steuer- und Umlagekraft einer Gemeinde

Als Steuerkraft oder Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde wird gemäß Art. 4 Abs. 1 FAG die Summe der für sie geltenden Steuerkraftzahlen bezeichnet.

¹ Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl S. 210, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 366).

² Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 473).

Übersicht 1 Erläuterung ausgewählter Begriffe zur Steuer- und Umlagekraft	
Begriff	Erläuterung
Bezirksumlage	wird in Prozentsätzen der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 FAG bemessen
Kreisumlage	wird in Prozentsätzen der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 FAG bemessen
Realsteuern	Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer
Steuerkraft	Synonym für Steuerkraftmesszahl
Steuerkraftmesszahl	Summe der Steuerkraftzahlen (Art. 4 Abs. 1 FAG)
Steuerkraftzahlen	nivellierte Steuereinnahmen aus der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer (Art. 4 Abs. 2 FAG)
Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 FAG (Kreisumlage)	die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen nach Art. 4 FAG sowie 80 % der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres
Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 FAG (Bezirksumlage)	die für die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete geltenden Steuerkraftzahlen nach Art. 4 FAG sowie 80 % der Gemeindegemeinschaftszuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres
Umlagekraft der kreisangehörigen Gemeinden	Summe der Umlagegrundlagen des laufenden Jahres nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 FAG
Umlagekraft der kreisfreien Gemeinden und Landkreise	Summe der Umlagegrundlagen des laufenden Jahres nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 FAG
Umlagekraftmesszahl	wird für die Landkreise zur Berechnung der Landkreisschlüsselzuweisungen ermittelt; 40 % der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 FAG zuzüglich 40 % der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete

Die Steuerkraft spiegelt die Einnahmemöglichkeiten und folglich die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde vor Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs wider. Durch die höhere Steuerkraft einkommensstärkerer Gemeinden erhalten diese tendenziell weniger oder keine Schlüsselzuweisungen und tragen dadurch indirekt dazu bei, dass strukturschwachen Gemeinden höhere Schlüsselzuweisungen verbleiben. Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich gemäß Art. 4 FAG aus den Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) und den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer.

Zunächst werden im Rahmen der Berechnung die Grundbeträge der Realsteuern ermittelt, indem das

jeweilige Ist-Steueraufkommen einer Gemeinde durch den von ihr für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. Anschließend werden die Grundbeträge um eventuelle Korrekturen bereinigt, auf Antrag wird auch eine abweichende Realsteuerverteilung aufgrund eines gemeinsamen interkommunalen Gewerbegebiets mehrerer Gemeinden berücksichtigt und der sich so ergebende Grundbetrag wird mit dem Nivellierungshebesatz multipliziert.

Die Heranziehung der tatsächlichen Hebesätze einer Gemeinde hätte zur Folge, dass die Gemeinden finanziell benachteiligt wären (durch geringere Schlüsselzuweisungen und höhere Kreis- oder Bezirksumlagen), die ihre Einnahmemöglichkeiten durch hohe

Übersicht 2 Berechnungsbeispiel der Steuerkraftzahlen der Realsteuern			
Realsteuern	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Istaufkommen 2016	192 000 €	28 380 000 €	245 000 000 €
: Hebesatz 2016	320 %	330 %	350 %
= Grundbetrag 2016	60 000 €	8 600 000 €	70 000 000 €
+ Berichtigungsbetrag	-	- 200 000 €	-
= anzusetzender Grundbetrag	60 000 €	8 400 000 €	70 000 000 €
* Nivellierungshebesatz (GewSt abzgl. Gewerbesteuerumlagesatz)	310 %	310 %	241 %
= Zwischensumme	186 000 €	26 040 000 €	168 700 000 €
Zuschlag:			
Hebesatz 2016	320 %	330 %	350 %
den Nivellierungshebesatz übersteigender Anteil:	10 %	20 %	40 %
Zuschlag (berichtigter Grundbetrag * übersteigender Hebesatz * 10 %) ..	600 €	168 000 €	2 800 000 €
= Steuerkraftzahl (Zwischensumme + anzusetzender Zuschlag)	186 600 €	26 208 000 €	171 500 000 €

Hebesätze stark ausschöpfen. Umgekehrt würden die Gemeinden mit niedrigen Hebesätzen ungerechtfertigt zu Lasten der Gemeinden bevorzugt, die ihren Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen höhere Hebesätze auferlegen.

Die Nivellierungshebesätze der Grundsteuern A und B wurden zur Berechnung der Steuer- und Umlagegrundlagen 2016 von 250 % auf 310 % angehoben und seitdem nicht geändert. Bei der Gewerbesteuer gab es 2016 eine moderate Erhöhung von bis dahin 300 % auf 310 %, abzüglich des geltenden Prozentsatzes der Gewerbesteuerumlage (aktuell 69%).³ Zusätzlich werden seit der Ermittlung der Steuerkraft für das Jahr 2016 die Steuereinnahmen aus den Realsteuern, die auf die den Nivellierungshebesatz übersteigenden Prozentpunkte entfallen, mit 10 % in die Steuerkraftzahlen eingerechnet. Im Fall der Gewerbesteuer wird bei der Ermittlung des den Nivellierungshebesatz übersteigenden Hebesatzes der ungekürzte Nivellierungshebesatz von 310 % angewendet. Ein Berechnungsbeispiel zur Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Realsteuern ist in Übersicht 2 zu sehen.

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist der den Gemeinden 2016 insgesamt zugeflossene Anteil an der Einkommensteuer maßgebend. Er wird erhöht um den im Jahr 2016 allen Gemeinden zugeflossenen Einkommensteuerersatz nach Art. 1b FAG. Hierauf wird die für das Jahr 2018 maßgebende Schlüsselzahl angewendet. Der sich so für jede Gemeinde ergebende fiktive Beteiligungsbetrag wird, soweit er je Einwohner unter 50 % des Landesdurchschnitts liegt, statt mit 100 % nur mit 65 % angesetzt. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird mit 100 % angesetzt.

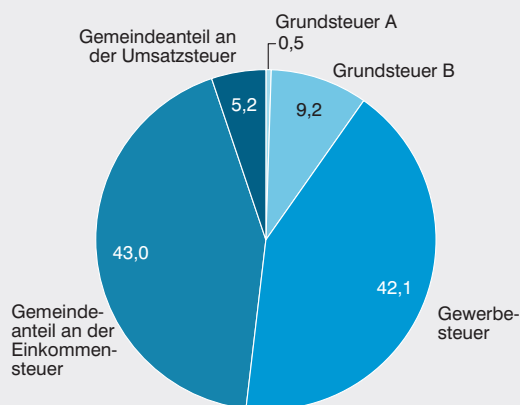
Für die Berechnung der Gewerbesteuerkraftzahl werden vom Nivellierungshebesatz von 310 % der Bundesvervielfältiger (14,5 %) und der Landesvervielfältiger (49,5 %) sowie die Erhöhungszahl (5 %) zur Anhebung des Landesvervielfältigers für den Fonds Deutsche Einheit abgezogen. Vereinfacht ausgedrückt, wird vom Nivellierungshebesatz der Prozentsatz abgezogen (69 % für 2016), der von den Gemeinden als Gewerbesteuerumlage abzuführen war. Der zur Berechnung der Steuerkraft 2018 auf den

Grundbetrag der Gewerbesteuer 2016 anzuwendende Nivellierungshebesatz gemäß Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 FAG beträgt daher 241 % (= 310 % - 14,5 % - 49,5 % - 5 %).

Anteile einzelner Steuerkraftzahlen

Wie aus Abbildung 1 ersichtlich wird, stellen die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer mit 42,1 % und die Steuerkraftzahl der Einkommensteuer mit 43,0 % die weitaus größten Anteile an der Steuerkraftmesszahl aller Gemeinden für 2018. Einigermaßen von Bedeutung sind auch die Anteile der Grundsteuer B (9,2 %) sowie des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (5,2 %). Einen sehr geringen Anteil (0,5 %) verzeichnet die Grundsteuer A.

Abb. 1
Zusammensetzung der Steuerkraftmesszahl in Bayern 2018*
in Prozent



* Alle Gemeinden, ohne gemeindefreie Gebiete.

Deutlicher Anstieg der Steuerkraft

Die Steuerkraftzahlen belaufen sich für das Jahr 2018 auf 15 130 Millionen Euro. Sie liegen damit um gut 894 Millionen Euro oder um 6,3 % über dem Wert des Vorjahres. 2017 hatte ein Anstieg in Höhe von 5,4 % vorgelegen. Die Zuwächse der Steuerkraftzahlen aus den Grundsteuern A und B waren moderat (0,0 % bzw. 1,6 %). Die aus der Gewerbesteuer abgeleitete Steuerkraftzahl liegt um 9,1 % über dem entsprechenden Vorjahreswert. Die errechneten Steuerkraftzahlen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (einschließlich Ausgleichszahlungen nach dem Familienleistungsausgleich) sowie aus der Umsatzsteuerbe-

³ Bei gemeindefreien Gebieten ist der in Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 FAG festgesetzte Hebesatz von 310 % ungekürzt anzuwenden, vgl. § 4 Abs. 3 FAGDV.

Tab. 1 Steuerkraftzahlen der bayerischen Gemeinden für 2017 und 2018

Jahr	Steuerkraftzahlen					Summe
	Grundsteuer		Gewerbe- steuer	Gemeindeanteil an der		
	A	B		Ein- kommen- steuer	Umsatz- steuer	
Millionen €						
2017	77	1 378	5 842	6 180	759	14 236
2018	77	1 399	6 372	6 500	782	15 130
Veränderung	0	21	530	320	23	894
%						
Veränderung	0,0	1,6	9,1	5,2	3,1	6,3

teilung liegen um 5,2% bzw. 3,1% über dem Vorjahresniveau. Der seit dem Jahr 2012 andauernde Anstieg der Steuerkraft setzt sich damit weiter fort. Die Zusammensetzung der Steuerkraftmesszahl im Vergleich zum Vorjahr geht aus Tabelle 1 hervor.

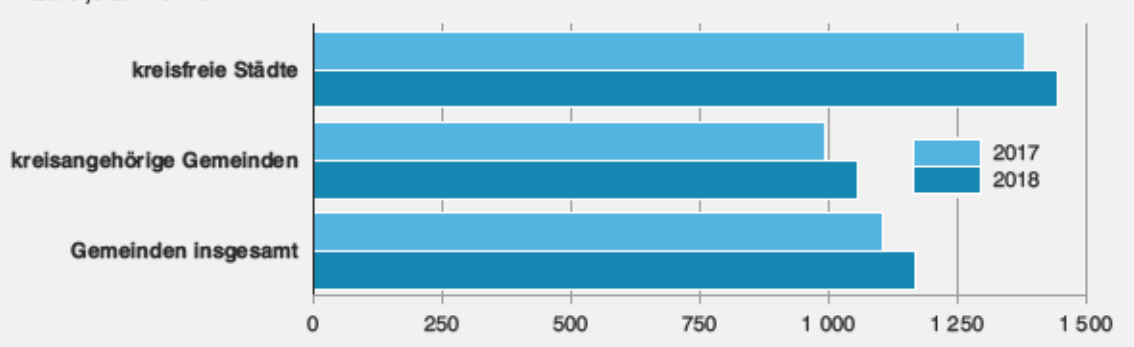
Ein Anstieg bei den Steuereinnahmen der kreisfreien Städte im Jahr 2016 in Höhe von 6,2% gegenüber 2015 sowie die bereits genannten methodischen Änderungen bei der Berechnung führen zu einem Plus bei deren Steuerkraft von 5,3%. Die kreisangehörigen Gemeinden wiesen 2016 Steuermehreinnahmen von 5,7% auf. Ihre Steuerkraft 2018 steigt um 6,9%. Detaillierte Ergebnisse nach Gemeindegrößenklassen sind der Tabelle 2 zu entnehmen, die Entwicklung der Steuerkraftzahl je Einwohner bei den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden ergibt sich aus Abbildung 2.

Steuer- bzw. Umlagekraft 2018 nach Regierungsbezirken

Die Steuerkraft konzentriert sich nach wie vor auf die drei Regierungsbezirke Oberbayern, Mittelfranken und Schwaben, die gemeinsam 70% zur Summe Bayerns beisteuern. Die durchschnittliche Steuerkraft liegt 2018 bei 1 170 Euro je Einwohner. Wie schon in den vergangenen Jahren wird dieser Durchschnittswert nur vom Regierungsbezirk Oberbayern (1 496 Euro je Einwohner) übertroffen (vgl. Abbildung 3), der damit nach wie vor mit großem Vorsprung an der Spitze steht, gefolgt von Mittelfranken (1 045 Euro je Einwohner) und Niederbayern (1 002 Euro je Einwohner) sowie Schwaben (1 001 Euro je Einwohner). Den letzten Platz belegt der Bezirk Oberfranken mit einer Steuerkraftmesszahl von 912 Euro je Einwohner. Diese Rangfolge verändert sich auch bei Betrachtung der Umlagekraft nicht, die Beträge nähern sich hier jedoch an.

Während sich die Rangfolge der Regierungsbezirke bezogen auf die Steuerkraft je Einwohner in den vergangenen Jahren nicht groß verändert hat, sind im Zeitablauf doch immer wieder deutliche Unterschiede hinsichtlich der Zuwachsraten erkennbar. Im Jahr 2018 verzeichnen Schwaben und Niederbayern mit einem Plus von 9,0% bzw. 7,7% die größten prozentualen Zuwächse. In drei Regierungsbezirken (Oberbayern, Oberfranken und Mittelfranken) liegen die Zuwächse unter dem bayernweiten Anstieg von 6,3% (vgl. Tabelle 2).

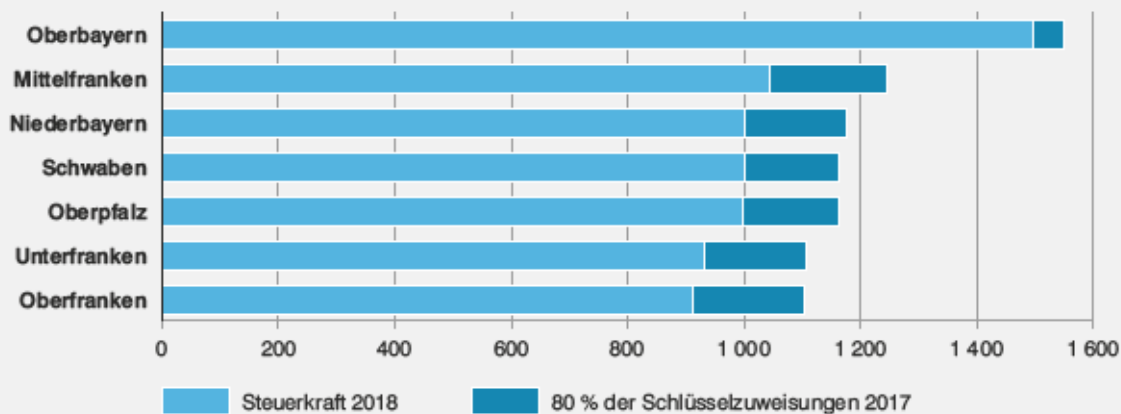
Abb. 2
Steuerkraftzahlen 2017 und 2018 im bayerischen Durchschnitt
in Euro je Einwohner



Tab. 2 Steuerkraftzahlen der Gemeinden Bayerns nach Größenklassen und Regierungsbezirken im Jahr 2018

Gemeindegrößenklassen Regierungsbezirke	Grundsteuer		Gewerbe- steuer	Einkommen- steuer- beteiligung	Umsatz- steuer- beteili- gung	Steuerkraftmesszahl insgesamt	Verände- rung gegenüber 2017	
	A	B						
Euro je Einwohner						1 000 Euro	Prozent	
Kreisfreie Städte								
mit ... Einwohnern								
200 000 oder mehr	0	132	759	599	110	1 601	3 626 007	5,2
100 000 bis unter 200 000 ...	1	136	579	538	101	1 355	872 427	8,2
50 000 bis unter 100 000 ...	1	128	485	435	91	1 139	594 365	1,6
unter 50 000 ...	2	124	487	414	78	1 104	427 105	5,6
Zusammen	1	131	664	548	103	1 446	5 519 904	5,3
Kreisangehörige Gemeinden								
mit ... Einwohnern								
20 000 oder mehr	2	115	500	538	57	1 211	1 516 248	10,9
10 000 bis unter 20 000	4	112	682	508	64	1 370	2 948 696	5,0
5 000 bis unter 10 000	8	100	355	473	41	976	2 229 322	4,3
3 000 bis unter 5 000	10	91	312	476	30	919	1 476 566	10,6
1 000 bis unter 3 000	14	77	240	442	23	796	1 349 750	6,6
unter 1 000	24	66	215	400	17	722	88 448	11,9
Zusammen	6	99	421	484	43	1 054	9 609 031	6,9
Gemeindefreie Gebiete	x	x	x	-	-	x	1 021	x
Bayern insgesamt	6	108	493	503	60	1 170	15 129 956	6,3
Oberbayern	4	117	701	600	73	1 496	6 932 172	5,4
Niederbayern	11	96	425	423	47	1 002	1 222 151	7,7
Oberpfalz	8	100	403	437	50	998	1 096 441	7,6
Oberfranken	6	98	351	405	52	912	968 650	4,6
Mittelfranken	4	111	376	489	65	1 045	1 828 786	6,0
Unterfranken	6	104	331	441	51	933	1 222 144	6,8
Schwaben	7	106	376	463	50	1 001	1 859 612	9,0

Abb. 3 Steuer- und Umlagekraft der bayerischen Regierungsbezirke 2018 in Euro je Einwohner



Bei der Steuerkraft je Einwohner ergibt sich unter den Regierungsbezirken zwischen dem ersten und letzten Platz ein Unterschied von 584 Euro je Einwohner. Der Abstand bei der Umlagekraft (nach zusätzlicher Berücksichtigung von 80% der Schlüsselzuweisung aus dem Vorjahr) beträgt nur noch 445 Euro je Einwohner. Die ausgleichende Wirkung der Schlüsselzuweisung wird hier erkennbar. Inse-

samt ist die Umlagekraft 2018 gegenüber dem Vorjahr um über 964 Millionen Euro auf einen neuen Höchstwert von gut 16 854 Millionen Euro angestiegen, was einem Zuwachs von 6,1 % entspricht. Diese Daten sowie weitere Daten zur Umlagekraft sind der Tabelle 3 zu entnehmen.

Tab. 3 Rangfolge der bayerischen Regierungsbezirke 2018 nach ihrer Steuer- und Umlagekraft

Regierungsbezirk ¹	Steuerkraft 2018	80 % der Gemeindefürsorgeleistungen 2017	Umlagekraft 2018	Veränderung der Umlagekraft 2018 gegenüber 2017	Anteil der Schlüsselzuweisung an der Umlagekraft 2018
		Millionen Euro		Prozent	
1. Oberbayern	6 932	243	7 175	5,5	3,4
2. Schwaben	1 860	304	2 163	8,7	14,1
3. Mittelfranken	1 829	353	2 182	6,2	16,2
4. Niederbayern	1 222	212	1 434	7,3	14,8
5. Unterfranken	1 222	229	1 451	5,8	15,8
6. Oberpfalz	1 096	180	1 276	6,3	14,1
7. Oberfranken	969	204	1 173	3,2	17,4
		Euro je Einwohner		Prozent	
1. Oberbayern	1 496	53	1 549	4,7	3,4
2. Mittelfranken	1 045	202	1 247	5,9	16,2
3. Niederbayern	1 002	174	1 176	7,0	14,8
4. Schwaben	1 001	163	1 164	8,0	14,0
5. Oberpfalz	998	164	1 162	5,9	14,1
6. Unterfranken	933	175	1 108	5,7	15,8
7. Oberfranken	912	192	1 104	3,1	17,4

1 Rang bezogen auf Steuerkraft.

Anstieg der Steuerkraft in fast allen Landkreisen

Insgesamt 67 Landkreise (im Vorjahr 65) verzeichnen prozentuale Zunahmen bei der Steuerkraft ihrer Gemeinden im Jahr 2018, wobei für die Landkreise Main-Spessart (+19,9%) und Erlangen-Höchstadt (+19,3%) die höchsten Zuwachsraten errechnet wurden. Die übrigen 4 Landkreise (im Vorjahr 6) müssen einen Rückgang ihrer Steuerkraft hinnehmen. In den Landkreisen Altötting (-19,6%) und Ansbach (-2,6%) waren die Rückgänge am höchsten, in den Landkreisen Traunstein und Aschaffenburg (jeweils -0,5%) gab es moderate Rückgänge gegenüber dem Vorjahr.

Die Schere zwischen dem steuerkraftstärksten und -schwächsten Landkreis klafft dennoch nach wie vor weit auseinander. Tabelle 4 zeigt auszugsweise die Rangfolge der Steuerkraft der Landkreise (in Euro je Einwohner).

Die Steuerkraft des Landkreises München (Rangziffer 1) liegt um das 4,5-Fache über der des letztplatzierten Landkreises Freyung-Grafenau (692 Euro je Einwohner). Diese Steuerkraftunterschiede zu mildern ist vorrangige Aufgabe des kommunalen Finanzausgleichs, insbesondere durch die Zahlung von Schlüsselzuweisungen.

Tab. 4 Rangfolge ausgewählter bayerischer Landkreise 2018 nach ihrer Steuerkraft je Einwohner

Landkreis	Steuerkraft 2018 in Euro je Einwohner	Rang 2017
1. München	3 110	1
2. Dingolfing-Landau	2 263	2
3. Starnberg	1 481	3
4. Freising	1 271	5
5. Erlangen-Höchstadt	1 267	9
6. Erding	1 206	6
7. Miesbach	1 154	8
8. Fürstenfeldbruck	1 141	13
9. Ebersberg	1 135	7
10. Landsberg am Lech	1 132	10
⋮		
⋮		
⋮		
67. Haßberge	764	60
68. Regen	745	69
69. Bad Kissingen	735	68
70. Bayreuth	714	70
71. Freyung-Grafenau	692	71

Tab. 5 Rangfolge ausgewählter bayerischer kreisfreier Städte 2018 nach ihrer Steuerkraft je Einwohner

Kreisfreie Stadt	Steuerkraft 2018 in Euro je Einwohner	Rang 2017
1. Coburg	2 007	2
2. München	1 866	1
3. Regensburg	1 717	3
4. Ingolstadt	1 640	6
5. Schweinfurt	1 476	4
6. Bayreuth	1 340	5
7. Erlangen	1 266	7
8. Memmingen	1 223	8
⋮		
⋮		
19. Kempten	980	19
20. Bamberg	979	20
21. Augsburg	975	24
22. Weiden	911	23
23. Fürth	910	21
24. Hof	833	22
25. Kaufbeuren	792	25

Steuerkraft der kreisfreien Städte im Jahr 2018

Die Steuerkraft der kreisfreien Städte liegt 2018 um durchschnittlich 5,3% über dem Ergebnis für das Jahr 2017. Von den kreisfreien Städten weisen 22 gegenüber dem Vorjahr eine positive Entwicklung auf, wobei die Steuerkraft in Ingolstadt (+25,7%) und in Augsburg (+21,9%) besonders deutlich angestiegen ist. Bei 3 kreisfreien Städten ist die Steuerkraft rückläufig, wobei der Rückgang in Rosenheim (-5,1%) am deutlichsten ausfällt. Ähnlich den Landkreisen gibt es auch bei den kreisfreien Städten deutliche Unterschiede zwischen der steuerkraftstärksten und -schwächsten kreisfreien Stadt. Diese sind allerdings nicht ganz so hoch wie bei den Landkreisen. Die Steuerkraft je Einwohner der Stadt Coburg beträgt etwa das 2,5-Fache der Stadt Kaufbeuren (792 Euro je Einwohner), die hier den letzten Platz belegt. Auszugsweise stellt sich die Steuerkraft der kreisfreien Städte wie in Tabelle 5 dar.

Steuerkraft 2018 der kreisangehörigen Gemeinden

Interessant ist auch ein Blick auf die Landkreise hinsichtlich besonders steuerstarker Gemeinden. Die gesamte Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden ist gegenüber dem Vorjahreswert um 6,9% angestiegen. Vereinzelt beträchtliche regionale Steuerstärke ist in Dingolfing, Kulmbach und Neu-Ulm vorzufinden, denn diese Städte steuern 67,7%, 44,3% bzw. 37,8% zur gesamten Steuerkraft ihres Landkreises bei. Aber auch Neumarkt i.d. Oberpfalz, Herzogenaurach und Garmisch-Partenkirchen bestreiten aufgrund ihrer erheblichen Steuerstärke immer noch mehr als ein Drittel der jeweiligen Landkreis-Steuerkraft. Weitere zwölf Gemeinden repräsentieren jeweils mindestens 30% der jeweiligen Steuerkraft des Landkreises. Damit tragen diese Gemeinden gleichzeitig einen erheblichen Anteil an der Kreisumlage in ihrem Landkreis. Näheres erschließt sich aus Tabelle 6.

Tab. 6 Steuerkraft ausgewählter bayerischer kreisangehöriger Gemeinden 2018 je Einwohner

Gemeinde (im Landkreis ...)	Steuerkraft 2018	
	Euro je Einwohner	in Prozent der gesamten Steuerkraft aller Gemeinden des zugehörigen Landkreises
Dingolfing (Dingolfing-Landau)	7 534	67,7
Kulmbach (Kulmbach)	1 076	44,3
Neu-Ulm (Neu-Ulm)	1 207	37,8
Neumarkt i.d.OPf. (Neumarkt i.d.OPf.)	1 122	34,5
Herzogenaurach (Erlangen-Höchstadt)	2 524	34,2
Garmisch-Partenkirchen (Garmisch-Partenkirchen)	974	34,0
Lindau Bodensee (Lindau Bodensee)	1 047	33,2
Landsberg am Lech (Landsberg am Lech)	1 539	33,0
Deggendorf (Deggendorf)	1 034	33,0
Erding (Erding)	1 465	32,6
Marktreidwitz (Wunsiedel i.Fichtelgebirge)	1 051	32,4
Dachau (Dachau)	1 099	32,3
Burghausen (Altötting)	2 125	32,0
Forchheim (Forchheim)	953	31,7
Kronach (Kronach)	1 070	31,0
Freising (Freising)	1 430	30,6
Neuburg a.d.Donau (Neuburg-Schrobenhausen)	923	30,6
Lichtenfels (Lichtenfels)	840	30,1